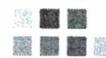


22. MAI 2017

weitergegeben

an:

20



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Bad Blankenburg  
Bürgermeister  
Herrn Frank Persike  
Markt 1  
07422 Bad Blankenburg

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Herr Schale

Zimmer: 312

Telefon: 03671 823-270

Telefax: 03671 823-358

E-Mail: [kommunalaufsicht@kreis-slf.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-slf.de)\*

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

093.902:16\_005(17)\_1-03

Rudolstadt, den 17. Mai 2017

**Vollzug der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558)**

hier:

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Blankenburg (Beschluss des Stadtrates BB 298/VI/2017 vom 22. Februar 2017)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persike,

das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Blankenburg (Beschluss des Stadtrates BB 298/VI/2017 vom 22. Februar 2017) wird gemäß § 53 a ThürKO genehmigt.
2. Für den Fall, dass die mit Datum vom 7. März 2017 beantragte Bedarfszuweisung nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt wird und dadurch das Konsolidierungsziel gefährdet wird, ergeht die Auflage, das Haushaltssicherungskonzept umgehend - spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der entsprechenden Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Bewilligungsbehörde - fortzuschreiben, vom Stadtrat zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.
3. Die Stadt Bad Blankenburg wird beauftragt, die im Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12. Mai 2017 unter Ziffer II a) genannten Mängel in einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu berücksichtigen und die Fortschreibung bis spätestens 30. Juni 2017 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

## Gründe

### I.

Die Stadt Bad Blankenburg befindet sich seit mehreren Jahren in einer sehr angespannten Haushaltslage. Seit dem Jahr 2002 wurden entstandene Fehlbeträge im Haushalt eingestellt, konnten aber nicht oder nicht vollständig abgebaut werden. Bis zum Jahr 2011 hatte sich der Fehlbetrag auf 1.453.650 € aufgebaut. Der Fehlbetrag konnte nicht mehr gedeckt werden. Seit dem Haushaltsjahr 2011 befindet sich die Stadt Bad Blankenburg in der vorläufigen Haushaltsführung.

In den Jahren 2012/2013 wurde durch die Stadt ein den Vorschriften des § 53 a ThürKO entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Im April 2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept vom Stadtrat beschlossen und mit Bescheid vom 28. Mai 2013 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Gleichfalls im April 2013 stellte die Stadt an das Thüringer Finanzministerium einen Antrag auf Bedarfszuweisung in Höhe von 548.000 €, welche mit Bescheid vom 11. Dezember 2013 bewilligt wurde.

Eine Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgte nicht. Sie wurde mit einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt verrechnet.

Weiterhin erfolgte die Bewilligung unter der Auflage eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzunehmen. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept wurde am 17. September 2014 durch den Stadtrat beschlossen. Am 18. September 2014 wurde erneut ein Antrag auf Bedarfszuweisung in Höhe von 1.472.000 € gestellt. Die beantragte Bedarfszuweisung wurde mit Bescheid des Thüringer Finanzministerium vom 2. Dezember 2014 teilweise bewilligt und eine Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 100.000 €, 300.000 €, 500.000 € und 504.845 € bestimmt.

Die Stadt Bad Blankenburg kann auch im Jahr 2017 keinen ausgeglichenen Haushalt aufstellen. Der bis zum Jahresende 2016 aufgelaufene Soll-Fehlbetrag in Höhe 2.286.797 € kann nicht gedeckt werden.

Da die Einnahmen nicht ausreichen die laufenden Ausgaben zu decken, hat die Stadt eine Bedarfszuweisung in Form einer Liquiditätshilfe beantragt. Am 9. März 2017 erfolgte die Bewilligung der beantragten Mittel. Die Stadt wurde beauftragt ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bis zum 31. Mai 2017 vorzulegen.

Das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 4. Fortschreibung wurde bereits am 22. Februar 2017 vom Stadtrat beschlossen.

Mit Datum vom 7. März 2017 stellte die Stadt Bad Blankenburg einen Antrag auf Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 2.620.511 €. Mit dieser Bedarfszuweisung kann der bisher aufgelaufene Soll-Fehlbetrag gedeckt und ein ausgeglichener Haushalt für 2017 erreicht werden.

In den folgenden Jahren bis 2020 wird erneut mit dem Entstehen von Soll-Fehlbeträgen gerechnet, welche dann aber bis zum Jahr 2024 wieder abgebaut werden. Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes wird durchgängig ein Überschuss bei der Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit erwartet.

Der Antrag auf Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung wurde mit der Stellungnahme und dem Votum der Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 3. April 2017 dem Thüringer Landesverwaltungsamt übersandt.

Die Antragsvoraussetzungen wurden erfüllt (Hebesätze). Da die Stadt Bedarfszuweisung beantragt, darf das Haushaltssicherungskonzept erst nach der Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (Buchstabe A Nr. 4.3 der VV-Bedarfszuweisungen) von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Das Abstimmungsschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ging am 12. Mai 2017 bei der Rechtsaufsichtsbehörde ein. Die darin aufgeführten Mängel sind in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes einzuarbeiten und der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2017 vorzulegen.

## II.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Haushaltsplanung als auch den Haushaltsvollzug.

Vor diesem Hintergrund hat das Haushaltssicherungskonzept eine herausragende Bedeutung, da hiermit erreicht werden soll, kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen und mittelfristig die Gemeinde in die Lage zu versetzen, die nach § 53 ThürKO gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen.

Während der Haushaltskonsolidierung sind grundsätzlich solche Ausgaben zu vermeiden, die nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dienen. Dass gilt in der Regel auch für Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar und die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet oder die Maßnahme als rentierlich einzustufen ist.

Trotz Beachtung dieser Grundsätze musste von der Stadt Bad Blankenburg zur Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten eine Bedarfszuweisung in Form von Liquiditätshilfe beantragt werden. Dieser Antrag wurde genehmigt und die Stadt erhielt einen Betrag von 677.000 € vom Thüringer Landesverwaltungsamt bewilligt. Die Stadt wurde beauftragt, bis zum 31. Mai 2017 ein beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Mit Schreiben 3. April 2017 wurde das beschlossene Haushaltssicherungskonzept, mit einem Antrag auf Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung, an das Thüringer Landesverwaltungsamt weitergereicht.

Die Vorlage des Konzeptes erfolgte mit der Antragstellung zur Bedarfszuweisung. Im Haushaltssicherungskonzept wird deutlich, dass auch in den kommenden Jahren die Einnahmen nicht ausreichen werden, um die Ausgaben zu decken. Bis zum Jahr 2020 steigt der Fehlbetrag bis auf 4,26 Mio. € an, erst ab 2021 wird mit dem Abbau begonnen. Jedoch verbleibt zum Ende des Konsolidierungszeitraumes im Jahr 2024 ein Fehlbetrag von rd. 2,25 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der beantragten Bedarfszuweisung zum Ausgleich des gegenwärtigen Fehlbetrages in Höhe von 2,62 Mio. € wäre die Stadt Bad Blankenburg in der Lage die Rückzahlungsverpflichtungen der 1.472.000 € aus der in 2014 gewährten rückzahlbaren Bedarfszuweisung zu leisten und ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen. Weiterhin könnte auch der erforderliche Eigenanteil für die als unabweisbar dargestellten Investitionsmaßnahmen durch die Stadt erbracht werden. Über die Notwendigkeit der Maßnahmen wird gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch die Stadt Stellung bezogen. Die vorgetragene Gründe hält die Rechtsaufsichtsbehörde für plausibel.

Die Tilgungsleistungen für die Kredite stellen einen nicht unerheblichen Ausgabeanteil im Vermögenshaushalt dar. Während des Konsolidierungszeitraumes erfolgt die Schuldentilgung planmäßig weiter. Die Stadt Bad Blankenburg ist bis zum Jahr 2020 nicht in der Lage, die erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung (§ 22 Abs. 1 ThürGemHV) zu erwirtschaften.

Die Prüfung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a ThürKO (VV Haushaltssicherung, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2012, S. 1079 ff.) und der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV – Bedarfszuweisungen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2015, S. 1151).

Mit Schreiben vom 10. November 2014 hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Umsetzungsvorgaben zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten nach der VV-Haushaltssicherung veröffentlicht. Diese sind zwingend einzuhalten.

Zur formellen Prüfung wurden die Musteranlagen (u. a. Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, die Forderungsübersicht, die Personalausgaben, Transferaufwendungen, Inanspruchnahme Kassenkredit, Übersicht Schuldenstand, Freiwillige Aufgaben, Vorbericht mit Ursachenanalyse) gemäß der VV-Haushaltssicherung vollständig vorgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die nach der VV-Haushaltssicherung vorgesehenen Kostendeckungsgrade von mindestens dem Landesdurchschnitt erreicht werden. Die Kostendeckungsgrade wurden insbesondere bei der Kindertagesbetreuung und dem Bestattungswesen überprüft.

Für die Beantragung von Bedarfszuweisungen sind im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich mindestens die nach der VV-Bedarfszuweisung (Buchstabe B Nr. 2.2) bestimmten Hebesätze festzusetzen. Eine entsprechende Hebesatzsatzung wurde am 27. April 2016 vom Stadtrat beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und am 14. Mai 2016 bekanntgemacht. Die Voraussetzungen für die Bedarfszuweisung werden erfüllt.

Bei allen freiwilligen Leistungen hatte die Stadt Bad Blankenburg im Einzelnen zu prüfen, ob auf diese verzichtet oder diese reduziert werden können. Entsprechend Buchstabe C Nr. 1.2.2.1. der VV-Haushaltssicherung wird ein Prozentsatz von 2 v. H. als auskömmlich für freiwillige Leistungen angesehen. Nach der vorliegenden Übersicht über die freiwilligen Leistungen werden Ausgaben in Höhe von 147.812 €, das entspricht 1,816 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, geleistet. Als freiwillige Leistungen werden u.a. allein für die Stadthalle 100.000 € angegeben. Hier wurden die Ausgaben gegenüber Vorvorjahren schon erheblich reduziert. Die Stadthalle muss aufgrund der gewährten Förderung aber weiter betrieben werden.

Insgesamt nehmen die vorgesehenen und bereits umgesetzten Haushaltssicherungsmaßnahmen bei konsequenter Umsetzung auf die Entwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit positiven Einfluss. Der Abbau des Soll-Fehlbetrag soll ab dem Jahr 2021 erfolgen, da erst ab diesem Jahr entsprechend hohe Zuführungen zum Vermögenshaushalt erfolgen können. Diese übersteigen die Tilgungsleistungen und es kann eine schrittweise der Abbau des Fehlbetrages bis zum Jahr 2024 erfolgen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich so aufzustellen, dass am Ende des Konsolidierungszeitraums eine geordnete Haushaltswirtschaft erreicht wird. Das Konsolidierungsziel ist in der Regel dann erreicht, wenn der Haushaltsausgleich, die Herstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Abbau der Soll-Fehlbeträge erreicht werden. Grundsätzlich hat die Konsolidierung innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zu erfolgen. Ausnahmsweise kann dieser Zeitraum auf 10 Jahre verlängert werden, wenn eine schnellere Konsolidierung nicht möglich ist.

Diese Ausnahme ist bei der Stadt Bad Blankenburg gegeben, da der insgesamt entstandene Soll-Fehlbetrag nicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes abgebaut werden kann. Nach eigener Feststellung der Stadt Bad Blankenburg wird im Konsolidierungszeitraum bis 2024 das Konsolidierungsziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist die Gewährung der beantragten Bedarfszuweisung.

Ohne die Bedarfszuweisung kann die Stadt ihre Aufgaben in den nächsten Jahren nicht vollumfänglich erfüllen bzw. finanzieren. Aus diesem Grund erfolgt die unter Ziffer 2 genannte Auflage.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einzelne notwendige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorschlagen, deren Umsetzung obliegt aber im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der Stadt Bad Blankenburg.

Das bedeutet, dass hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes lediglich die Frage der Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit sowie der Geeignetheit, für die Wiedererlangung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Haushaltswirtschaft, von der Rechtsaufsichtsbehörde gewürdigt wird. Zweckmäßighkeitsüberlegungen werden im Genehmigungsverfahren nicht angestellt. Genehmigt werden damit auch nicht die einzelnen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, sondern die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen bezüglich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Situation der folgenden Jahre.

Dessen ungeachtet entfaltet das Haushaltssicherungskonzept hinsichtlich der Einzelmaßnahmen eine Bindungswirkung gegenüber dem Stadtrat, dem Bürgermeister und der Verwaltung.

Kann der in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept bestimmte Zeitraum zur Erreichung des Haushaltsausgleichs aufgrund unvorhersehbarer und unabwiesbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, ist das Haushaltssicherungskonzept entsprechend unverzüglich anzupassen. Die Unvorhersehbarkeit und Unabwiesbarkeit ist von der Stadt gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nachvollziehbar darzulegen.

Es besteht die Pflicht, die Konsolidierungsziele zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen dürfen demzufolge nicht gestreckt bzw. auf zukünftige Haushaltsjahre verlagert werden. Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Lediglich bei nicht absehbaren und von der Stadt nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen ist eine Verlängerung des Zeitraums unter Umständen zulässig.

### III.

Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Blankenburg muss gemäß § 53 a Absatz 3 ThürKO umgesetzt und im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortgeschrieben werden. Es besteht ausdrücklich die Pflicht der Stadt zur Durchführung der mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen. Weicht die Fortschreibung vom bereits beschlossenen und genehmigten Haushaltssicherungskonzept ab, sind ein Stadtratsbeschluss und eine Genehmigung der Fortschreibung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Soweit die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen nicht den prognostizierten Erfolg haben, dürfte in der Regel eine Fortschreibung hinsichtlich der festgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen notwendig sein.

Ab dem zweiten Jahr der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg (Fortschreibung nach § 53 a Abs. 3 Satz 1 ThürKO) sind die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes ist ein „SOLL/IST-Vergleich“ vorzunehmen. Abweichungen sind dabei im Hinblick auf die Zielerreichung für Dritte nachvollziehbar zu erläutern. Das Konsolidierungsziel darf nicht gefährdet werden. Die Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (bspw. Haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28 ThürGemHV) sind zu dokumentieren.

Da die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg im Konsolidierungszeitraum voraussichtliche Fehlbeträge in den Jahren 2017 bis 2020 ausweist, für welche Bedarfszuweisungen erforderlich werden (vgl. Anlage über haushaltsstellengenaue Angabe von Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt), weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Genehmigung der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in diesem oder in den Folgejahren ableitet.

Die Stadt ist, auf Grund der erfüllten Voraussetzungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, verpflichtet, gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zum 30. April (bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31. Dezember des Vorjahres auf Basis der Jahresrechnung) und zum 31. Oktober (bezogen auf den Konsolidierungserfolg im laufenden Vollzug vom 01. Januar bis 30. September) zu berichten.

Für die Stadt Bad Blankenburg ergibt sich hieraus die nächste Berichterstattung zum **31. Oktober 2017** (SOLL/IST-Vergleich des Zeitraumes vom 1. Januar bis 30. September 2017).

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 61 ThürKO in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Die Stadt darf nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere darf die Gemeinde Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Gemäß § 53 a Absatz 4 ThürKO ist das genehmigte Haushaltssicherungskonzept bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Des Weiteren besteht die Pflicht der Stadt, das genehmigte Haushaltssicherungskonzept zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Durch öffentliche Bekanntmachung ist zuvor auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Diese Vorschrift zeigt, dass dem Haushaltssicherungskonzept für die Öffentlichkeit eine ebenso große Bedeutung zukommt wie der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Dieser Bescheid ist dem Stadtrat zu seiner nächsten Sitzung vollständig zur Kenntnis zu geben. Ein Nachweis ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.

Wir bitten weiterhin um Übersendung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung.

#### IV.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M a c h e l e t t  
Leiter Kommunalaufsicht





Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Kommunalaufsicht  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
-vorab per E-Mail-

über  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
-vorab per E-Mail-

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad  
Blankenburg v. 22.02.2017;  
Abstimmung gemäß A.4.3 VV-Bedarfszuweisungen v. 22.06.2015  
Anlage: -1-**

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Toni Hildebrandt

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313521

Telefax +49 (361) 57-3313503

Toni.Hildebrandt@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.22-1546-11/2017

51346/2017

Erfurt

12. Mai 2017

I.

Die Genehmigung des von der Stadt Bad Blankenburg übersandten Haushaltssicherungskonzeptes vom 22.02.2017 ist i. S. d. Punktes A.4.3 der VV-Bedarfszuweisungen mit dem TMIK abgestimmt.

II.

Bei der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen haben sich folgende Mängel und Auffälligkeiten gezeigt:

a) Mängel

1. Die Ausführungen im Formular I. in der letzten Spalte stellen regelmäßig Aufgabenbeschreibungen, aber keine „Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist“, dar. Lediglich beispielhaft wird hierzu auf die Gliederungsziffern 02 und 61 verwiesen.
2. Die Angaben und Beschreibungen zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen des Formulars XIX. sind bei einer Vielzahl der Maßnahmen zu pauschal gehalten und beeinträchtigen dadurch Prüf-



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

fähigkeit und letztlich den sicheren Konsolidierungserfolg. Die Maßnahmen sind regelmäßig nicht ausreichend präzisiert soweit es den jeweiligen Tenor betrifft (Spalte 7).

Die Prüfung weiterer Maßnahmen ist im Formular XIX. zumindest zu dokumentieren. Das Auslassen dieser Prüfungen entspricht nicht dem Sinne der VV-Haushaltssicherung, nach der die Gemeinde das vollständige Konsolidierungspotential aufzuzeigen hat.

#### b) Auffälligkeiten

1. Im Formular XIX. wurde die Spalte 8 teilweise nicht ausgefüllt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die Maßnahmen und damit der sichere Konsolidierungserfolg überprüft wurden.
2. Es wird darum gebeten, i. S. d. Punktes A.4.3 der VV-Bedarfszuweisungen, auf Seite 2 des Bescheidentwurfes den letzten Satz dahingehend anzupassen, dass durch das TMIK keine „Bewertung“, sondern eine „Abstimmung“ erfolgt.
3. Aus Seite 4 des Bescheidentwurfes wird in Absatz 4 die veraltete Rechtslage wiedergegeben. Buchstabe B. Nummer 2.2 der VV-Bedarfszuweisungen gibt nunmehr feste Mindesthebesätze vor (siehe ThürStAnz 27/2016 S. 916). Dies sollte angepasst werden.

### III.

Die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53a Abs. 2 Satz 1 ThürKO bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 ThürKDG wird durch die Abstimmung nicht berührt.

Soweit allerdings das Haushaltssicherungskonzept Voraussetzung oder Grundlage für Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 2 ThürFAG ist, kommt eine Bewilligung nach der hier vertretenen Auffassung nur in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung die oben genannten Mängel in einem geänderten Haushaltssicherungskonzept entweder abgestellt sind oder die Genehmigung des bereits vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes mit zur Abstellung der Mängel geeigneten Nebenbestimmungen gemäß § 53a Abs. 2 Satz 2 ThürKO bzw. § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürKDG versehen ist.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet, ob hinsichtlich der genannten Auffälligkeiten ggf. Nebenbestimmungen erforderlich sind.

IV.

Die Bewilligungsbehörde der Bedarfszuweisung wird in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie diese Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde inhaltlich als Eigene in den Bewilligungsbescheid aufnimmt. Soweit erforderlich und geboten, wird sie hiervon unberührt, (weitere) geeignete Nebenbestimmungen verfügen.

Im Auftrag

*i. V. Rüffler*  
Thomas R. Rüffler